

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt verwiesen.

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hesel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

vom 21.09.1999

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 22/1999 vom 01.12.1999)

1. Änderung vom 15.12.1999

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 24/1999 vom 29.12.1999)

2. Änderung vom 20.05.2001

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 13/2001 vom 16.07.2001)

3. Änderung vom 19.06.2002

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 14/2002 vom 01.08.2002)

4. Änderung vom 16.12.2003

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 24/2003 vom 30.12.2003)

5. Änderung vom 25.06.2009

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 16/2009 vom 01.09.2009)

6. Änderung vom 22.06.2010

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 13/2010 vom 15.07.2010)

7. Änderung vom 24.11.2015

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 22/2015 vom 01.12.2015)

8. Änderung vom 19.12.2017

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 24/2017 vom 28.12.2017)

9. Änderung vom 20.12.2019

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 24/2019 vom 30.12.2019)

10. Änderung vom 15.10.2021

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 20/2021 vom 29.10.2021)

11. Änderung vom 19.12.2023

(Verkündung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel Nr. 20/2023 vom 20.12.2023)

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Hesel betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AbwBS) vom 16. Juni 1999.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluß (Abwasserbeiträge)
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),
 - d) Verwaltungsgebühren für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, wenn durch Anträge eine Verwaltungstätigkeit erfolgt.

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluß, der umfaßt
 - a) beim Freigefällesystem die Anschlußleitung vom Hauptsammler bis zum Grundstück incl. Reinigungsstutzen auf dem Grundstück,
 - b) bei der Druckentwässerung die Anschlußleitung vom Hauptsammler bis einschl. Pumpenschacht mit Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück oder - soweit der Pumpenschacht außerhalb der Grenzen des zu entwässernden Grundstücks errichtet wird, bis zum Reinigungsstutzen auf dem Grundstück.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1.) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

I. Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoß 100 % und für jedes weitere Vollgeschoß 60 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoß 200 % und für jedes weitere Vollgeschoß 120 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die von der Satzung erfaßte Grundstücksfläche,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht oder die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB hinausreichen und aufgrund ihrer Lage (z.B. Ortskern) insgesamt Baulandqualität besitzen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
 - e) bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des berücksichtigungsfähigen Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
 - f) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a), b),c) und e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. e) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer gleichmäßigen Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, ist lit. i) analog anzuwenden. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich mehrere Zuordnungen zu verschiedenen Baulichkeiten, so erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, soweit sie der Wohnnutzung oder einer gewerblichen Nutzung zuzuordnen sind, geteilt durch die GRZ 0,15. Andere Gebäude und Gebäudeteile (z. B. Viehställe, Tennen, Maschinenschuppen) sind bei der Berechnung der Grundfläche nur dann zu berücksichtigen, wenn darin Abwasser anfällt. Wirkt sich bei ihnen der Anschluß wegen einer von der Art her unterschiedlichen Nutzung deutlich erkennbar nur auf einen Teilbereich vorteilhaft aus, so ist nur die bevorteilte Fläche heranzuziehen. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich mehrere Zuordnungen zu verschiedenen Baulichkeiten, so erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
 - k) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB bzw. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie für Bebauungsplangebiete bestehen.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1.) gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
 - e) die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach lit. a) bis c), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Höhe der baulichen Anlagen nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird,
 - f) soweit kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 6 BauGB bzw. § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen-G besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen
 - fa) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - fb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - fc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - ga) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - gb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - gc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c).
 - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Ziff. 2 lit. i) - die Zahl von einem Vollgeschoß.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 35 Abs. 6 BauGB bzw. § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen-G liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 2,90 EURO/qm.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung-des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Ziff 2.) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt II

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Samtgemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluß an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder

Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt III Abwassergebühr

§ 13 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Für die Bearbeitung von Entwässerungsanträgen, Befreiungsanträgen vom Anschluss- und Benutzungszwang und sonstigen Befreiungen, sowie von Wasserzähleranträgen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Für die technische Prüfung und Abnahme von Entwässerungsanschlüssen und Wasserzählern wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit von der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 14 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Wassermengen i. S. v. Abs. 2 lit.b sind durch nicht abnehmbare und frostsicher installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbaut oder einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Einbau ist vor Inbetriebnahme des Wasserzählers durch die Samtgemeinde genehmigen zu lassen. Die Samtgemeinde verplombt oder lässt die Messeinrichtung verplomben. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von 3 Monaten bei der Samtgemeinde schriftlich einzureichen. Die Samtgemeinde kann vom Gebührenpflichtigen amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Diese Wassermengen sind durch nicht abnehmbare und frostsicher installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbaut oder einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Einbau ist vor Inbetriebnahme des Wasserzählers durch die Samtgemeinde genehmigen zu lassen. Die Samtgemeinde verplombt oder lässt die Messeinrichtung verplomben.

Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von 3 Monaten bei der Samtgemeinde schriftlich einzureichen. Die Samtgemeinde kann vom Gebührenpflichtigen amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

- (6) Die Verwaltungsgebühr wird
- a) Je Entwässerungs-, Befreiungs- und Wasserzählerantrag und
 - b) Je begonnener Stunde ab Anreisebeginn für die technische Prüfung und Abnahme erhoben.

§ 15

Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt 2,75 Euro je Kubikmeter.
- (2) Die Verwaltungsgebühr beträgt für die
 - a) Entwässerungsgenehmigung nach den §§ 6 und 7 AbwBS, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 AbwBS und sonstige Befreiungen nach § 19 AbwBS 31,00 Euro je Antrag,
 - b) Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 10 AbwBS (montags bis freitags) 52,00 Euro je Abnahme oder Versagung, Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 10 AbwBS (samstags) 66,00 Euro je Abnahme oder Versagung und
 - c) Genehmigung zum Einbau von Wasserzählern nach § 14 Abs. 4 und 5 sowie Abnahme und Verplombung der geeichten Wasserzähler 54,00 Euro.

§ 16

Zusatzgebühren

- (1) Für Grundstücke, auf denen Abwasser anfallen, deren Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage oder deren Behandlung über die Kläranlage erhöhte Anforderungen an die öffentliche Abwassereinrichtung stellt, wird eine Zusatzgebühr festgesetzt.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, dessen Verschmutzung - gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf des Rohwasser - um mehr als 20 % über dem Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser liegt, bei dem von einem chemischen Sauerstoffbedarf von 1.200 mg O₂/l (CSB) ausgegangen wird.
- (3) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i. S. von Ziffer 2 errechnet sich pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G \times \left(X \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{1.200} + Y \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 15 Abs. 1, X der Anteil der schmutzfrachtabhängigen und Y der Anteil der mengenabhängigen Jahreskosten der öffentlichen Abwasseranlage bedeuten.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Meßergebnisse sind den Gebührenpflichtigen mitzuteilen.

§ 17

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht sofort auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 22 Ziff 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit 1/12 berechnet.
- (2) Die Gebührenpflicht der Verwaltungsgebühr entsteht mit Antragstellung.

§ 19

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, mit dessen Ablauf die Gebührensschuld entsteht. Im Einzelfall kann die Samtgemeinde bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Ziff. 2 lit. a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig anzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührensschuld erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann

die Samtgemeinde den Verbrauch nach den Abwassermengen in Sinne von § 14 Abs. 2 vergleichbarer Grundstücke schätzen.

- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ist die Gebühr endgültig abzurechnen. Abschlußzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden erstattet.

§ 21

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermittelt. Die nach Ziff. 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, daß sich die Samtgemeinde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Abs. 2 lit. a) die Wasserverbrauchsdaten vom Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.
- (4) Der Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 22

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 23

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befaßten Ämter der Samtgemeinde die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Anzahl der in einem Haus gemeldeten Personen, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftskataster sowie Hausverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Stelle darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen, um sich diese Daten vom Steueramt, Einwohnermeldeamt, Katasteramt und Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel übermitteln lassen.

- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Paßworte eingerichtet worden.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 keinen Wasserzähler einbauen lässt.
 2. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 7 der Samtgemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb 3 Monate schriftlich anzeigt.
 3. entgegen § 20 Abs.2 der Gemeinde auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt;
 4. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 6. entgegen § 22 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 7. entgegen § 22 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 11.12.1996 außer Kraft.

Artikel II der Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 15.12.1999 bestimmt:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2000 in Kraft.

Artikel 12 der Satzung zur Glättung von Euro-Beträgen in Satzungen der Samtgemeinde Hesel vom 20.06.2001 bestimmt:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Artikel II der 3. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 19.06.2002 bestimmt:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.12.1999 in Kraft.

Artikel III der 4. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 16.12.2003 bestimmt:

Diese Satzung tritt 14 Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Paragraph 5 der 5. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 25.06.2009 bestimmt:

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Artikel II der Satzung zur 6. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 22.06.2010 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Artikel II der Satzung zur 7. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.11.2015 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Artikel II der Satzung zur 8. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 20.12.2017 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Artikel II der Satzung zur 9. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 20.12.2019 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Artikel II der Satzung zur 10. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 15.10.2021 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Artikel II der Satzung zur 11. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 19.12.2023 bestimmt:

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.